



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**Mai 2021**



## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 08.12.2020: Bemessungsgrundlage für eine Gesamtversorgung – Fiktive Höherversicherterrente und Anrechnung von Lebensversicherung
- 2** BFH-Entscheidung vom 28.10.2020: Grenzen der nachgelagerten Besteuerung von Einkünften aus ausländischen Altersvorsorgesystemen („401(k) pension plan“)
- 3** BFH-Entscheidung vom 10.12.2020: Steuerschuld des Leistungsempfängers bei mehreren Entgeltschuldern
- 4** BFH-Entscheidung vom 28.10.2020: Betriebsausgabenabzug von im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses geleisteten Beiträgen für eine rückgedeckte Unterstützungskasse
- 5** LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 30.03.2021: Darlehensgewährung des Kommanditisten an KG führt nicht zu dessen Sozialversicherungsfreiheit aufgrund Unternehmerrisikos
- 6** FG Münster - Entscheidung vom 24.06.2020: Verdeckte Gewinnausschüttung bei Zuwendung an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person
- 7** FG Hessen - Entscheidung vom 14.05.2020: Kapitalisierung und Auszahlung des Anspruchs an die betriebliche Altersversorgung durch einen Pensionsfonds

## Rechtsanwendung

- 1** Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 06.04.2021: Ablauf der Frist zur Anpassung von Körperschaftsteuer-/Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den VZ 2019 (§ 37 Abs. 3 S. 3 EStG)
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



## Rechtsprechung

### **1 BAG-Entscheidung vom 08.12.2020: Bemessungsgrundlage für eine Gesamtversorgung – Fiktive Höherversicherrente und Anrechnung von Lebensversicherung**

Zu seinem Urteil vom 08.12.2020 zu Fragen der Bemessungsgrundlage für eine Gesamtversorgung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 08.12.2020 - 3 AZR 437/18 -, BeckRS 2020, 42086):

Fiktive Bezüge – auch der gesetzlichen Höherversicherrente – können rentenmindernd berücksichtigt werden, wenn es dem Arbeitnehmer möglich ist, durch eine eigene Beteiligung Ansprüche zu erwerben, deren Anrechnung nach § 5 II 2 Alt. 2 BetrAVG zulässig ist, er dies aber nicht tut.

Nach § 5 II 2 Alt. 2 BetrAVG ist eine Anrechnung sonstiger Versorgungsbezüge nur dann möglich, wenn der (fiktive) Beitrag des Arbeitgebers hierzu auch mindestens zur Hälfte dem Arbeitnehmer oder dem Versorgungsträger tatsächlich – also netto – zufließt oder zufließen kann.

Wenn in einer Versorgungsordnung Dienstzeiten erst ab der Vollendung des 30. Lebensjahres berücksichtigt werden, entwertet dies zwar einen Teil des Arbeitsverhältnisses. Bewertet die Versorgungsordnung allerdings die ersten zehn anrechenbaren Dienstjahre mit einem erheblich überdurchschnittlichen Wert für die Versorgung, kann sie damit die zusätzliche Wartezeit bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres kompensieren. Dann liegt keine unzulässige Benachteiligung wegen des Alters vor.

Es widerspräche regelmäßig dem Zweck eines arbeitnehmerschützenden Verbotsgesetzes, wenn ein von vornherein vorliegender Verstoß hiergegen zu einer Anpassung und Überführung in eine andere gültige Regelung führen würde, sei es im Wege ergänzender Vertragsauslegung oder im Wege der Anwendung der Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB.

### **2 BFH-Entscheidung vom 28.10.2020: Grenzen der nachgelagerten Besteuerung von Einkünften aus ausländischen Altersvorsorgesystemen („401(k) pension plan“)**

Leistungen aus einem US-amerikanischen Altersvorsorgeplan „401(k) pension plan“ sind sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 5 S. 1 EStG. Die Einkünfte sind nach § 22 Nr. 5 S. 2 EStG in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Kapitalauszahlung und Einzahlungen zu besteuern, sofern der Steuerpflichtige während der Ansparphase nicht der inländischen Besteuerung unterlag, sodass die in dieser Vorschrift abschließend aufgezählten steuerrechtlichen Freistellungen oder sonstigen Förderungen von Beiträgen nicht gewährt werden konnten.

Die Regelungen in § 22 Nr. 5 S. 1 und 2 EStG ermöglichen weder nach ihrem Wortlaut noch im Wege rechtsfortbildender Analogie, die nach US-amerikanischem Steuerrecht während der Ansparphase tatsächlich gewährte Freistellung der Beiträge in den „401(k) pension plan“ zum Anlass zu nehmen, die Leistungen hieraus im Inland nachgelagert zu besteuern (BFH vom 28.10.2020 - X R 29/18 -, BeckRS 2020, 46805).

### **3 BFH-Entscheidung vom 10.12.2020: Steuerschuld des Leistungsempfängers bei mehreren Entgeltsschuldern**

Der Anwendung von § 13b Abs. 5 S. 1 UStG steht nicht entgegen, dass neben dem Unternehmer oder der juristischen Person eine weitere Person Empfänger der Leistung ist, wenn der Unternehmer (oder die ihm gleichgestellte juristische Person) Schuldner des vollen Entgeltbetrages ist und der weitere Leistungsempfänger nicht zum Kreis der in § 13b Abs. 5 S. 1 UStG genannten Steuerschuldner gehört (BFH vom 10.12.2020 - V R 7/20 -, BeckRS 2020, 47074).

### **4 BFH-Entscheidung vom 28.10.2020: Betriebsausgabenabzug von im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses geleisteten Beiträgen für eine rückgedeckte Unterstützungskasse**

Werden im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers teilweise zum Zweck betrieblicher Altersvorsorge in Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse umgewandelt, ist die Entgeltumwandlung grundsätzlich am Maßstab des Fremdvergleichs zu messen. Für die Fremdvergleichsprüfung bei Entgeltumwandlungen ist dabei insbesondere das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen regelmäßig anzunehmender Angemessenheit und nur ausnahmsweise gegebener Unangemessenheit der Umgestaltung der Entlohnung des Arbeitsverhältnisses zu beachten (BFH vom 28.10.2020 - X R 32/18 -, BeckRS 2020, 45250).

Eine insoweit unangemessene Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses kommt bei sprunghaften Gehaltsanhebungen im Vorfeld der Entgeltumwandlung, bei einer „Nur-Pension“ oder bei mit Risiko- und Kostensteigerungen für das Unternehmen verbundenen Zusagen in Betracht. Im Fall echter nicht unangemessener Barlohn-umwandlungen sind Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse betrieblich veranlasst und ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

### **5 LSG Baden-Württemberg - Entscheidung vom 30.03.2021: Darlehensgewährung des Kommanditisten an KG führt nicht zu dessen Sozialversicherungsfreiheit aufgrund Unternehmerrisikos**

Bei einer GmbH & Co. KG sind Kommanditisten, deren Mitarbeit in der KG auf einem (zivilrechtlichen) Dienstvertrag beruht, selbständig tätig, wenn sie als Mitunternehmer zu betrachten sind. Dies ist nur der Fall, wenn sie aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen die Stellung eines geschäftsführenden (unternehmensleitenden) Kommanditisten innehaben oder

über ein Weisungsrecht gegenüber der Komplementär-GmbH verfügen. Die Darlehensgewährung eines Kommanditisten begründet kein mit seiner Tätigkeit für die KG verbundenes Unternehmerrisiko. Der Gesellschafter übernimmt damit nur ein Haftungs- oder Ausfallrisiko, wie es mit jeder Darlehensgewährung verbunden ist (LSG Baden-Württemberg vom 30.03.2021 - L 11 BA 2509/20 -, BeckRS 2021, 9364).

## **6** **FG Münster - Entscheidung vom 24.06.2020: Verdeckte Gewinnausschüttung bei Zuwendung an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person**

Eine verdeckte Gewinnausschüttung kann auch dann in Betracht kommen, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahe stehende Person bewirkt wird. Da das Nahestehen lediglich ein Indiz für eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist, reicht zu dessen Begründung jede Beziehung zwischen dem Gesellschafter und dem Dritten aus, die den Schluss zulässt, sie habe die Vorteilszuwendungen der Kapitalgesellschaft an den Dritten beeinflusst. Es ist in den Streitjahren jeweils zu einer Vermögensminderung gekommen, indem die Steuerpflichtige die von Q ausgestellten Rechnungen über Beraterhonorar an Q gezahlt hat (FG Münster vom 24.06.2020 - 13 K 2542/17 -, DStRE 2021, 520).

## **7** **FG Hessen - Entscheidung vom 14.05.2020: Kapitalisierung und Auszahlung des Anspruchs an die betriebliche Altersversorgung durch einen Pensionsfonds**

Unterbreitet ein an die Stelle der Unterstützungskasse getretener Pensionsfonds das einmalige Angebot, statt der zukünftigen regelmäßigen Versorgungsleistungen eine sofortige einmalige Kapitalzahlung zu erhalten, auf die nach den bisherigen Vereinbarungen kein Anspruch in Form eines Wahlrechts bestand, liegen nach summarischer Prüfung begünstigte Einkünfte für mehrere Jahre iSd § 34 Abs. 1 EStG vor.

Der Umstand, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen hat, Kapitalauszahlungen während der Auszahlungsphase laufender Ren-

ten aus dem Pensionsfonds zu erhalten, führt nicht dazu, dass einmalige Kapitalauszahlungen als typisch anzusehen ist und damit der laufenden Besteuerung unterliegen.

Enthält die im Leistungsplan niedergelegte Versorgungszusage, die an sich mit den Zahlungen aus der Unterstützungskasse zu laufenden Versorgungsbezügen nach § 19 EStG führt, kein Kapitalwahlrecht, stellt das fehlende Kapitalwahlrecht ein Indiz für den Ausnahmecharakter der Kapitalzahlung dar (FG Hessen vom 14.05.2020 - 4 V 312/20 -, BeckRS 2020, 30640).

## **Rechtsanwendung**

### **1** **Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 06.04.2021: Ablauf der Frist zur Anpassung von Körperschaftsteuer-/Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den VZ 2019 (§ 37 Abs. 3 S. 3 EStG)**

Nach § 37 Abs. 3 S. 3 EStG, der über § 31 KStG auch für die Körperschaftsteuer (KSt) gilt, kann das FA bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum (VZ) folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die ESt/KSt anpassen, die sich für den VZ voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 23 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden.

Für die Vorauszahlungen für 2019 gilt darüber hinaus:

Aus sachlichen Billigkeitsgründen (§ 163 AO) können die ESt- bzw. KSt-Vorauszahlungen auch nach Ablauf der oa Fristen, aber vor Ablauf der mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 v. 15.2.2021 (BGBl. I 2021, 237) verlängerten Steuererklärungsfrist angepasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zur

Anpassung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 gemäß § 110 EStG, weil in diesem Fall keine sachlichen Billigkeitsgründe (§ 163 AO) vorliegen (FM Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 6.4.2021 – VI 314 - S 2854 – 010).

## **2** **Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

### **Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### **Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater,  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt,  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und  
**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater;  
**Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt;  
**Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechts-

anwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwältin; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de).